



ProLitteris

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA

Société Suisse des Auteurs, société coopérative

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 3b 2012 – 2015

***Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecherwagen,
Schaustellergeschäfte, Schiffe***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14. November 2011 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 241 vom 12. Dezember 2011.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Die Bahn-Unternehmungen, Fluggesellschaften, Reise-car-Unternehmen, Betreiber von Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schausteller, Schifffahrts-Unternehmen und ähnliche Betriebe werden nachstehend gemeinsam «Kunden» genannt.

B. Repertoires

- 2 Der Tarif bezieht sich auf **Urheberrechte** an
- literarischen Werken und Werken der bildenden Kunst des Repertoires der ProLitteris
 - dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Société Suisse des Auteurs (SSA)
 - nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend «**Musik**»)
 - visuellen und audiovisuellen Werken des Repertoires der SUISSIMAGE
- 3.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf **verwandte Schutzrechte** an
- Handels-Tonträgern und Handels-Tonbild-Trägern des Repertoires der SWISSPERFORM
 - Radio- und Fernsehprogrammen (nachstehend zusammen «Sendungen») des Repertoires der SWISSPERFORM.

C. Gegenstand des Tarifs

3 Verwendung der Repertoires

- 3.1 Der Tarif bezieht sich auf die Verwendung von Ton- und Tonbild-Trägern sowie auf den Empfang von Sendungen zur **Hintergrund-Unterhaltung** in den Fahrzeugen, Geschäften etc. der Kunden.

Hintergrund-Unterhaltung bedeutet, dass die Verwendung der Repertoires begleitende, ergänzende, nebensächliche Funktion hat.

Vom Tarif ausgeschlossen sind alle Veranstaltungen, zu denen man sich begibt, um Werke, Darbietungen oder Leistungen zu geniessen, oder zu deren Durchführung die Verwendung von Werken, Darbietungen oder Leistungen erforderlich oder wesentlich ist.

- 3.2 Einzelne Verwertungsgesellschaften vertreten nicht alle Nutzungsrechte im Zusammenhang mit Hintergrund-Unterhaltung. Nachstehend wird für die einzelnen Nutzungen festgehalten, für welche Repertoires die Bewilligung gemäss diesem Tarif gilt und für welche eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist.

Nutzung	gemäss diesem Tarif bewilligt	Gesonderte Bewilligung erforderlich
Empfang von Radiosendungen	alle Repertoires	-
Empfang von Fernsehsendungen	alle Repertoires	-
Zeitverschobene Wiedergabe von Sendungen	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire betreffend Handelston- und Tonbildträger	Alle anderen betroffenen Repertoires
Aufführen von Handelstonträgern	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	Alle anderen betroffenen Repertoires
Aufführen von Handelstonbildträgern	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	Andere betroffene Repertoires (i. d. R. vertreten durch Filmproduzenten)
Aufführen von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern	Musik (Urheberrechte)	Alle anderen betroffenen Repertoires (i. d. R. vertreten durch Ton- und Tonbildträgerproduzenten)
Aufnahmen auf Tonträger	Musik (Urheberrechte)	Alle anderen betroffenen Repertoires
Aufnahmen auf Tonbildträger	-	Alle betroffenen Repertoires

3.3 Der zeitgleiche und unveränderte Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen über Internet (sog. simulcasting und webcasting) ist dem herkömmlichen und im vorliegenden Tarif geregelten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen gleichgestellt. Dagegen ist insbesondere der Empfang von Werken und Leistungen im Rahmen von sog. on-demand Diensten nicht durch diesen Tarif geregelt.

4 **Vorbehalte, andere Tarife**

4.1 Nicht ausdrücklich erwähnte Verwendungen werden nicht durch diesen Tarif geregelt.

4.2 Andere Tarife der Verwertungsgesellschaften gehen diesem Tarif vor, so zum Beispiel für

- Kinos (Tarif E)
- Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen (Gemeinsamer Tarif Hb)
- Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma)
- Konzerte (Gemeinsamer Tarif K)
- Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (Gemeinsamer Tarif L)

- 4.3 Der Gemeinsame Tarif 3a für den Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung (GT 3a) bleibt vorbehalten (Ziffer 6).

D. Verwertungsgesellschaften

- 5 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften
- PROLITTERIS
 - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
 - SUIISA
 - SUISSIMAGE
 - SWISSPERFORM

E. Vergütung

a. Allgemeines

- 6 Für Kunden, die eine Radio- und/oder Fernseh-Empfangsbewilligung 2 der BILLAG AG besitzen, ist ein Geschäft, ein Fahrzeug, ein Flugzeug, eine Zugskomposition, eine Bahn, ein Schiff mit maximal 200 Plätzen vergütungsfrei.
- 7 Für die von Kunden mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein betriebenen Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge (ohne Schaustellergeschäfte) gilt die Entschädigung auch für Fahrten ins Ausland.

Allfällige an ausländische Verwertungsgesellschaften zu bezahlende Vergütungen werden bis zur Höhe von 90 % der Vergütungen gemäss diesem Tarif angerechnet oder zurückerstattet.

- 8 Die Vergütung wird berechnet pro Geschäft, Betrieb, Fahrzeug, Flugzeug, Zugskomposition, Bahn, Schiff etc.

Die nachstehenden Jahresvergütungen werden nur beim Abschluss von Verträgen über alle Nutzungen des Kunden nach diesem Tarif angewendet. Die Jahresvergütung gilt pro Kalenderjahr.

Im Übrigen gilt von mehreren möglichen Berechnungsarten die günstigere.

b. Bahnen, Schiffe

- 9 Die Vergütung wird pro Bahn (pro Zugskomposition) und pro Schiff berechnet und beträgt

in CHF		bis 70 Plätze	71 – 200 Plätze	über 200 Plätze
pro Tag	Urheberrecht	12.50	14.80	20.10
	verwandte Schutzrechte	3.75	4.45	6.05
	zusammen	16.25	19.25	26.15
pro Monat	Urheberrecht	24.35	31.75	52.90
	verwandte Schutzrechte	7.30	9.50	15.85
	zusammen	31.65	41.25	68.75
pro Jahr	Urheberrecht	190.40	243.25	380.75
	verwandte Schutzrechte	57.10	73.00	114.25
	zusammen	247.50	316.25	495.00

Wird die Musik nur im Zusammenhang mit einzelnen Durchsagen verwendet (z.B. beim Hinweis auf den Speisewagen in den Zügen), so beträgt die Entschädigung 1/3.

Bei Schiffen gilt die Anzahl der Innen-Sitzplätze.

c. Reisecars

- 10 Die Vergütung beträgt

in CHF		bis 50 Plätze	über 50 Plätze
pro Monat	Urheberrecht	24.35	31.75
	verwandte Schutzrechte	7.30	9.50
	zusammen	31.65	41.25
pro Jahr	Urheberrecht	190.40	243.25
	verwandte Schutzrechte	57.10	73.00
	zusammen	247.50	316.25

d. Flugzeuge

11 Die Vergütung beträgt

in CHF		bis 50 Plätze	51 – 100 Plätze	101 – 200 Plätze	über 200 Plätze
pro Monat	Urheberrecht	52.50	131.25	210.00	288.75
	verwandte Schutzrechte	15.75	39.40	63.00	86.65
	zusammen	68.25	170.65	273.00	375.40

Wird Musik nur zum Starten und Landen verwendet, und während des Flugs auch nicht über Kopfhörer vermittelt, beträgt die Vergütung 1/3.

e. Reklame-Lautsprecher-Wagen12 Die Vergütung beträgt pro **Monat** und **Wagen**

in CHF		
pro Monat	Urheberrecht	250.00
	verwandte Schutzrechte	62.25
	zusammen	312.25

f. Schausteller13 Die Vergütung beträgt pro **Geschäft**

in CHF		Kinderkarussell und Spielgeschäfte	andere
pro Tag	Urheberrecht	21.15	21.15
	verwandte Schutzrechte	6.35	6.35
	zusammen	27.50	27.50
pro Jahr	Urheberrecht	243.25	338.45
	verwandte Schutzrechte	73.00	101.55
	zusammen	316.25	440.00

In den Ansätzen pro Jahr ist bereits berücksichtigt, dass die Saison keine 12 Monate dauert.

g. Mindestentschädigung pro Bewilligung

- 14 Die Mindestentschädigung pro Bewilligung beträgt CHF 30.00 für Urheberrechte und CHF 10.00 für verwandte Schutzrechte.

h. Ermässigungen

- 15 Kunden, die mit der SUI SA mehrjährige Verträge über alle ihre Veranstaltungen abschliessen, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10 %, wenn sie die Bestimmungen des Vertrages und dieses Tarifs einhalten.

Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag über alle Veranstaltungen ihrer Mitglieder gemäss diesem Tarif abschliessen, und welche die Entschädigungen für ihre Mitglieder gesamthaft einziehen und an die SUI SA weiterleiten, haben Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 20 %, wenn sie die Bestimmungen des Vertrages und des Tarifs einhalten.

i. Steuern

- 16 In den Tarifansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

k. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 17 Die Entschädigung wird verdoppelt,
- wenn Musik ohne Bewilligung der SUI SA verwendet wird
 - wenn der Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.
- 18 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

F. Abrechnung

- 19 Die Kunden geben der SUI SA alle zur Berechnung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung, nach dem Beginn der Veranstaltungen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

G. Zahlungen

- 20 Rechnungen der SUI SA sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen, sonst innert 30 Tagen fällig. Für Zinsen auf Schadenersatzforderungen gelten die allgemeinen Rechtsregeln.

- 21 Die SUIISA kann monatliche oder sonst periodische Akontozahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Vergütung oder in der Höhe der Vergütung für das Vorjahr verlangen.
- 22 Die SUIISA kann Sicherheiten oder Vorauszahlungen verlangen von Kunden, die die Zahlungstermine nicht eingehalten haben, oder die jährliche Vergütungen von mehr als CHF 20'000.00 schulden.

H. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Tonträger

- 23 Die Verwertungsgesellschaften verzichten bei bewilligten Veranstaltungen auf Verzeichnisse, sofern in der Bewilligung nichts anderes festgehalten wird.

I. Gültigkeitsdauer

- 24 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 gültig. Er verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr bis längstens 31. Dezember 2015, wenn nicht ein Verhandlungspartner bis jeweils 1. März des Vorjahres schriftlich neue Verhandlungen wünscht. Solche Verhandlungen schliessen einen Verlängerungsantrag nicht aus.